

**Wahlordnung
zur Wahl der ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirates
der Stadt Übach-Palenberg vom 15.01.1992**

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Wahlberechtigung
- § 3 Wählbarkeit
- § 4 Wahlorgane
- § 5 Wahlausschuss
- § 6 Wahlvorstand
- § 7 Stimmbezirke
- § 8 Wählerverzeichnis
- § 9 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis
- § 10 Änderungen des Wählerverzeichnisses
- § 11 Wahlbenachrichtigung
- § 12 Abschluss des Wählerverzeichnisses
- § 13 Bekanntgabe der Wahl
- § 14 Wahlvorschläge
- § 15 Unterstützung der Wahlvorschläge
- § 16 Ungültige Wahlvorschläge
- § 17 Zulassung der Wahlvorschläge
- § 18 Bekanntgabe der Wahlvorschläge
- § 19 Stimmzettel
- § 20 Wahltag, Wahlzeit
- § 21 Wahlhandlung
- § 22 Wahlwerbung
- § 23 Ungültige Stimmzettel
- § 24 Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 25 Sitzverteilung
- § 26 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 27 Wahlanfechtung/Wahlprüfung/Wahlwiederholung
- § 28 Das Ausscheiden von Beiratsmitgliedern
- § 29 Ersatzbestimmung
- § 30 Geltung anderer Rechtsvorschriften

Aufgrund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung sowie aufgrund des § 2 Abs. 2 der Satzung für den Ausländerbeirat hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 10.12.1991 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Wahlgrundsätze

1. Die stimmberechtigten ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Gewählt wird nach den Grundsätzen einer mit einer Personenwahl verbundenen Listenwahl, wobei im Stadtgebiet Übach-Palenberg weniger stark vertretene Nationen Listenverbindungen eingehen können. Die im Stadtgebiet Übach-Palenberg stark vertretenen Nationen (Türkei; Niederlande; Italien) können weder mit- noch untereinander Listenverbindungen eingehen.
3. Jede/r Wahlberechtigte hat zwei Stimmen. Die Erststimme wird für eine Liste abgegeben, die Zweitstimme für eine Person. Die Abgabe der Erststimme für eine bestimmte Liste ist für die Zweitstimme nicht bindend, sie kann für jede/n Bewerber/in des Stimmzettels abgegeben werden.
4. Das Wahlrecht kann nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden.
5. Die Briefwahl ist ausgeschlossen.

§ 2

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

- nicht Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
- seit mindestens sechs Monaten in Übach-Palenberg seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat,
- nicht entmündigt ist oder wegen geistigen Gebrechens ohne eigene Einwilligung unter Pflegschaft steht und
- nicht Asylbewerber ist.

§ 3

Wählbarkeit

1. Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte.
2. Nicht wählbar ist, wer
 - seit weniger als drei Jahren rechtmäßig in Deutschland wohnhaft ist,
 - im Staatsdienst seines Heimatlandes in der Bundesrepublik Deutschland tätig ist sowie dessen Ehegatte und Kinder,
 - Asylbewerber ist,
 - sich nur zu Ausbildungszwecken in Deutschland aufhält.

§ 4

Wahlorgane

1. Wahlorgane sind:
 1. der Wahlleiter,
 2. der Wahlausschuss und
 3. der Wahlvorstand.
2. Wahlleiter ist der Stadtdirektor der Stadt Übach-Palenberg. Im Verhinderungsfall wird er durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten.
3. Vorsitzende/r des Wahlausschusses ist der Wahlleiter oder sein/e Vertreter/in. Beisitzer/innen sind drei zum Ausländerbeirat Wahlberechtigte unterschiedlicher Nationalität und je ein/e Vertreter/in der im Rat vertretenen Fraktionen.
4. Der Wahlleiter bestellt für den Stimmbezirk einen Wahlvorstand. Er besteht aus dem/der Wahlvorsteher/in, einem/r Stellvertreter/in, einem/r Schriftführer/in und 3 Beisitzern/innen.

Wahlvorsteher/in, Stellvertreter/in und Schriftführer/in sind Bedienstete der Stadt Übach-Palenberg. Die Beisitzer/innen sollen Wahlberechtigte sein.
5. Bewerber/innen für die Wahl können nicht Mitglieder der Wahlorgane sein.
6. Verhandlungssprache bei den Sitzungen des Wahlausschusses und bei der Tätigkeit des Wahlvorstandes ist deutsch.

§ 5

Wahlausschuss

1. Die Vertreter/innen der Fraktionen benennt der Rat der Stadt Übach-Palenberg.

2. Die drei ausländischen Beisitzer/innen werden aufgrund von Vorschlägen des amtierenden Ausländerbeirates berufen.
3. Der Wahlausschuss entscheidet über Beschwerden gegen Einspruchsentscheidungen des Wahlleiters und über die Zulässigkeit von Wahlvorschlägen und Listenverbindungen. Er stellt das Wahlergebnis fest.
4. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag.
5. Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

§ 6

Wahlvorstand

1. Die Beisitzer/innen des Wahlvorstandes werden vom Wahlleiter aufgrund von Vorschlägen des amtierenden Ausländerbeirates sowie der zur Wahl antretenden Gruppierungen berufen. Darüber hinaus steht es jeder/m Wahlberechtigten frei, sich für dieses Amt zu bewerben.
2. Die Beisitzer/innen eines Wahlvorstandes sollen nicht ausschließlich einer Nationalität angehören.
3. Bei Ausfall von Beisitzern/innen kann der/die Wahlvorsteher/in Wahlberechtigte mit deren Einverständnis im Auftrage des Wahlleiters als Beisitzer berufen.
4. Der Wahlvorstand sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl und ermittelt das Wahlergebnis.
5. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Wahlvorsteher/in den Ausschlag.

§ 7

Stimmbezirke

1. Das Stadtgebiet Übach-Palenberg bildet den Stimmbezirk.

§ 8

Wählerverzeichnis

1. Der Wahlleiter legt für den Stimmbezirk ein Wählerverzeichnis an.

2. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
3. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufenden Nummern straßenweise nach Hausnummern steigend angelegt. Die Wahlberechtigten werden auf dieser Grundlage in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Vornamen aufgeführt. Die Wählerverzeichnisse enthalten zusätzlich das Geburtsdatum.
4. Das Wählerverzeichnis wird an 5 aufeinander folgenden Werktagen spätestens ab dem 20. Tage vor der Wahl im Wahlamt zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.
5. Die Auslegungszeiten werden in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

§ 9

Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

1. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
2. Über den Einspruch entscheidet der Wahlleiter. Die Entscheidung ist dem/der Einspruchsführer/in und dem/der Betroffenen zuzustellen.
3. Will der Wahlleiter einem Einspruch gegen die Eintragung einer anderen Person stattgeben, so hat er dieser vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Gegen die Entscheidung des Wahlleiters kann binnen drei Tagen nach Zustellung beim Wahlausschuss Beschwerde eingelegt werden.
5. Die Einspruchs- oder Beschwerdeentscheidung ist für die Teilnahme an der Wahl endgültig.
Das Recht, die Wahl anzufechten, bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Änderungen des Wählerverzeichnisses

1. Bis zum Beginn der Auslegungsfrist ist die Änderung des Wählerverzeichnisses auf Antrag möglich. Über den Antrag ist vor dem Ende der Auslegungsfrist zu entscheiden. Wird dem Antrag nicht entsprochen, so

kann der/die Einspruchsführer/in im Rahmen des § 9 Einspruch gegen diese Entscheidung einlegen.

2. Nach Beginn der Auslegungsfrist ist die Eintragung oder Streichung von Personen sowie die Vornahme sonstiger Änderungen (mit Ausnahme der in Absatz 3 aufgeführten) nur noch aufgrund eines rechtzeitig eingelegten Einspruches zulässig.
3. Ist das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig, so kann der Wahlleiter bis zum Wahltage von Amts wegen die erforderlichen Berichtigungen vornehmen. Mängel des Wählerverzeichnisses, die Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind, können nicht als offenbare Unrichtigkeit behandelt werden.
4. Alle vom Beginn der Auslegungsfrist ab vorgenommenen Änderungen sind im Wählerverzeichnis zu erläutern. Die Änderungen sind mit dem Tagesdatum zu versehen.

§ 11

Wahlbenachrichtigung

1. Die Wahlberechtigten erhalten spätestens am 28. Tage vor der Wahl eine schriftliche Benachrichtigung in deutscher Sprache. Dieser sind Erläuterungen in den Landessprachen türkisch, niederländisch, italienisch, serbo-kroatisch, spanisch, griechisch, englisch und polnisch beizufügen.
2. Die Wahlbenachrichtigung muss folgende Angaben enthalten:
 - a) den Familien- und den Vornamen,
 - b) die Anschrift,
 - c) den Wahlraum,
 - d) die Wahlzeit,
 - e) die Nummer, unter der/die Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist und
 - f) die Aufforderung, Wahlbenachrichtigung und Pass zur Wahl mitzubringen.

§ 12

Abschluss des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist am 2. Tage vor dem Wahltag vom Wahlleiter abzuschließen. Dies ist in dem Wählerverzeichnis zu beurkunden.

§ 13**Bekanntgabe der Wahl**

1. Der Wahlleiter macht die Wahl spätestens vier Monate vor dem Wahltag durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt.
2. In der Bekanntmachung fordert der Wahlleiter die Wahlberechtigten auf,
 - a) Wahlvorschläge einzureichen und
 - b) Personen zu benennen, die als Beisitzer im Wahlvorstand tätig sein sollen.
3. Zusätzlich soll die Bekanntmachung folgende Angaben enthalten:
 - a) die Voraussetzungen der Wahlberechtigten und der Wählbarkeit,
 - b) den Wahltag,
 - c) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen,
 - d) die Anzahl der Stimmen, die jede/r Wahlberechtigte hat und
 - e) einen Hinweis, dass Erst- und Zweitstimme nicht innerhalb einer Liste vergeben werden müssen.

§ 14**Wahlvorschläge**

1. Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten vom Tage der Wahlbekanntmachung an bis zum 70. Tag vor dem Wahltag bis 18 Uhr beim Wahlleiter eingereicht werden. Fällt der 70. Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so verlängert sich die Frist bis zum nächstfolgenden Werktag 18 Uhr. Ansonsten sind Fristverlängerungen ausgeschlossen.
2. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter zur Verfügung stellt.
3. Wahlvorschläge müssen jeweils in Form einer Liste eingereicht werden. Jede Liste ist mit einer Bezeichnung in deutscher Sprache und lateinischer Schrift zu versehen.
Die Wahlvorschläge können nach Nationen getrennt oder in Form von Listenverbindungen eingereicht werden.
4. Als Bewerber/innen können bis zu 8 Personen benannt werden.
5. Jede/r Bewerber/in kann sich nur einmal zur Wahl stellen.
6. Die Bewerber/innen sind in beliebiger Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift und Staatsangehörigkeit aufzuführen. Diese Angaben sind in deutsch und in

lateinischer Schrift zu machen. Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit ist nur eine anzugeben; die Entscheidung trifft der/die Bewerber/in.

7. Jeder Liste müssen beigefügt werden:
- a) Namen, Anschriften und Telefonnummern einer Vertrauensperson sowie einer stellvertretenden Vertrauensperson, die berechtigt sind, etwaige Mängel der Wahlvorschläge zu beseitigen,
 - b) die Zustimmungserklärungen aller Bewerber/innen und
 - c) die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften (§ 15).

Zusätzlich hat jeder/jede Bewerber/in zu erklären, dass er/sie die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 3 erfüllt.

§ 15

Unterstützung der Wahlvorschläge

1. Jede Liste muss unabhängig von der Zahl der Bewerber/innen durch die Unterschriften von mindestens 5 Wahlberechtigten unterstützt werden.
2. Die Unterstützungsunterschriften erfolgen auf amtlichen Formblättern, die der Wahlleiter zur Verfügung stellt.
3. Die Formblätter sind mit der deutschsprachigen Bezeichnung der Liste zu versehen.
4. Jede/r Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur eine Liste unterstützen. Werden von Wahlberechtigten Unterstützungsunterschriften für mehrere Listen geleistet, so sind sie insgesamt ungültig.
5. Vor der Unterschrift sind die Formblätter mit folgenden Angaben zur Person des/der Wahlberechtigten, der/die den Wahlvorschlag unterstützt, zu versehen:
 - a) Name und Vorname,
 - b) Geburtsdatum,
 - c) Anschrift und
 - d) Staatsangehörigkeit.

Diese Angaben sind in lateinischer Schrift entweder maschinenschriftlich oder in lesbarer Form handschriftlich zu machen.

6. Auch die Bewerber/innen dürfen die Liste, für die sie antreten, mit ihrer Unterschrift unterstützen.

§ 16**Ungültige Wahlvorschläge**

1. Wahlvorschläge sind ungültig, wenn
 - a) sie nicht bis zum letzten Tag der Frist des § 14 Abs. 1 der vom Wahlleiter bestimmten Stelle vorgelegt werden,
 - b) sie nicht auf den vom Wahlleiter zur Verfügung gestellten Formblätter erfolgt sind,
 - c) sie nicht die in § 14 Abs. 6 aufgeführten Angaben zu den Bewerbern enthalten,
 - d) die Zustimmungserklärungen der Bewerber fehlen,
 - e) nicht die erforderliche Anzahl gültiger Unterstützungsunterschriften beigebracht wird,
 - f) Personen als Bewerber vorgeschlagen werden, die nicht wählbar sind,
 - g) die in § 14 Abs. 7 genannte Erklärung der Bewerber fehlt,
 - h) sie Bewerber enthalten, die mehrfach oder auf mehreren Listen genannt sind oder
 - i) wenn sie mehr als die in § 14 Abs. 4 genannte Anzahl von Bewerbern enthalten.

2. In den Fällen des Abs. 1 Buchstaben c, d, f, g und h sind die Wahlvorschläge nur bezüglich derjenigen Bewerber ungültig, bei denen der Mangel vorliegt.

§ 17**Zulassung der Wahlvorschläge**

1. Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er umgehend die Vertrauenspersonen und fordert sie unter Hinweis auf die §§ 14 – 16 auf, die Mängel zu beheben.
2. Mängel der Wahlvorschläge können nur bis zum Ende der Einreichungsfrist behoben werden.
3. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 50. Tage vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Er regelt durch Los die Reihenfolge der einzelnen Listen auf dem Stimmzettel.
4. Die Vertrauenspersonen sind zur Sitzung des Wahlausschusses zu laden.
5. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist für die Zulassung von Listen endgültig. Das Recht zur Anfechtung der Wahl bleibt hiervon unberührt.

§ 18

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

1. Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens 40 Tage vor dem Wahltag durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt in deutsch.
2. Die Listen werden unter fortlaufender Nummernfolge in der Reihenfolge aufgeführt, die sich aus § 17 Abs. 3 letzter Satz ergibt.
3. Die Bewerber/innen, die für die einzelnen Listen antreten, werden im Anschluss an die Bezeichnung der Liste in der Reihenfolge aufgeführt, die im Wahlvorschlag gewählt wurde. Für jede/n Bewerber/in sind der Familienname, Vorname, der Beruf, die Anschrift, das Geburtsjahr und die Staatsangehörigkeit anzugeben.

§ 19

Stimmzettel

1. Der Wahlleiter erstellt einen einheitlichen Stimmzettel für das Wahlgebiet. Die Reihenfolge der Listen und der für die einzelnen Listen angetretenen Bewerber/innen entspricht der in § 18 aufgeführten.
2. Neben der Bezeichnung der Listen ist jeweils ein Feld vorzusehen, in dem der/die Wähler/in den Stimmabgabevermerk für die Liste anbringen kann. Hinter jedem Bewerber ist ein Feld für die Abgabe der Zweitstimme anzubringen.
3. Die für die einzelnen Listen antretenden Bewerber/innen werden im Anschluss an die Bezeichnung der Liste aufgeführt. Anzugeben sind Familienname, Vorname, Staatsangehörigkeit, Beruf und Anschrift.
4. Alle Angaben erfolgen in deutscher Sprache und lateinischer Schrift.

§ 20

Wahltag, Wahlzeit

1. Wahltag ist ein Sonntag.
2. Die Stimmabgabe kann am Wahltag in der Zeit von 8 bis 18 Uhr erfolgen.

§ 21**Wahlhandlung**

1. Für die Wahlhandlung und die Tätigkeit des Wahlvorstandes gelten, soweit diese Wahlordnung keine anderen Regelungen trifft, die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes bzw. der Kommunalwahlordnung sinngemäß.
2. In jedem Wahlraum muss ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes, der Kommunalwahlordnung, der Satzung für den Ausländerbeirat und der Wahlordnung vorliegen.
3. An deutlich sichtbarer Stelle ist in jedem Wahlraum ein Merkblatt in den Sprachen deutsch, türkisch, niederländisch, italienisch, serbo-kroatisch, spanisch, griechisch und englisch auszuhängen, in dem die Stimmzettel und die Wahlhandlung erläutert werden.
4. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.
5. Der/die Wähler/in hat dem Wahlvorstand den Pass vorzulegen.

§ 22**Wahlwerbung**

In dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie auf dem Grundstück ist jede Wahlwerbung durch Wort, Schrift oder Bild untersagt.

§ 23**Ungültige Stimmzettel**

Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht vom Wahlleiter ausgegeben worden sind,
- b) die keine Kennzeichnung enthalten,
- c) die durchgerissen oder durchgestrichen sind,
- d) die mit Bemerkungen versehen sind,
- e) wenn der Wille des/der Wählers/in nicht zweifelsfrei zu ermitteln ist,
- f) bei denen mehrere Listen oder mehrere Bewerber/innen angekreuzt sind,
- g) die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben wurden.

§ 24**Ermittlung des Wahlergebnisses**

Der Wahlvorstand ermittelt unmittelbar nach dem Ende der Wahlhandlung die Anzahl

- a) der Wähler,
- b) der ungültigen und gültigen Stimmen,
- c) der für die einzelnen Listen abgegebenen gültigen Stimmen und
- d) der für die einzelnen Bewerber/innen abgegebenen Stimmen.

§ 25

Sitzverteilung

1. Die gültigen Erststimmen entscheiden, wie viele Sitze einer Liste zufallen. Jede Liste kann höchstens so viele Sitze erhalten, wie sie Bewerber/innen umfasst. Die auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze werden nach dem Höchstzahlenverfahren d'Hondt ermittelt, sofern nicht die Absätze 3 und 4 eine andere Verteilung verlangen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlleiter zu ziehende Los, es sei denn, eine der Listen ist nach den Absätzen 3 und 4 nicht mehr zu berücksichtigen.
2. Die gültigen Zweitstimmen entscheiden, in welcher Reihenfolge die auf eine Liste entfallenden Sitze unter den Bewerbern/innen dieser Liste vergeben werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
3. Keine Staatsangehörigkeit darf mehr als drei Sitze erhalten.
4. In einem ersten Durchgang der Sitzverteilung nach Abs. 1 werden 3 Sitze vergeben. Anschließend erhalten je einen Sitz die 4 zahlenmäßig am stärksten in Übach-Palenberg vertretenen Nationalitäten, soweit sie noch keinen von den genannten drei Sitzen erhalten haben. Hierbei ist zunächst zu prüfen, für welche Listen Bewerber/innen der noch nicht berücksichtigten Nationalitäten angetreten sind. Entscheidend für die Zuweisung der Sitze ist die Gesamtstimmenzahl, die die Liste auf sich vereinigt hat, nicht die Stimmenzahl, die die einzelnen Bewerber/innen erzielt haben. Die Liste mit der höchsten Stimmenzahl, für die ein/e Bewerber/in einer der noch nicht berücksichtigten Nationalitäten angetreten ist, erhält den Sitz, innerhalb der Liste der/die Bewerber/in der betreffenden Nationalität mit der höchsten Stimmenzahl.

§ 26

Feststellung des Wahlergebnisses

1. Der Wahlleiter stellt das Ergebnis der Wahl zusammen.
2. Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen für die Listen und die Bewerber abgegeben worden sind und welche Bewerber gewählt sind.
3. Der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Wahl durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt.

4. Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Anerkennung. Wird eine Erklärung nicht bis zum Ablauf der Frist abgegeben, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 27

Wahlanfechtung/Wahlprüfung/Wahlwiederholung

1. Die Gültigkeit der Wahl kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von jedem/r Wahlberechtigten durch Einspruch angefochten werden.
Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlleiter einzulegen. Er ist nur zulässig, wenn ihm mindestens 10 Wahlberechtigte durch vorherige schriftliche Erklärung beitreten. Über den Einspruch entscheidet der Rat.
2. Über die Einsprüche und die Gültigkeit der Wahl ist von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:
 - a) War eine/r der gewählten Bewerber/innen nicht wählbar, so ist das Ausscheiden dieser Person aus dem Ausländerbeirat anzuordnen.
 - b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen.
 - c) Bei der Wahlwiederholung wird, wenn die Art der aufgetretenen Unregelmäßigkeiten nicht eine andere Regelung erforderlich macht, nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund desselben Wählerverzeichnisses gewählt, wie bei der für ungültig erklärten Wahl.
 - d) Ist das Wahlergebnis nicht richtig festgestellt worden, so ist eine Neufeststellung anzuordnen.

§ 28

Das Ausscheiden von Beiratsmitgliedern

1. Ein Mitglied des Ausländerbeirates scheidet aus
 - a) durch Verzicht,
 - b) durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit oder bei nicht vorhandener Wählbarkeit,
 - c) durch Wegzug aus der Stadt Übach-Palenberg,
 - d) durch Verlust des Aufenthaltsrechtes.
2. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Wahlleiter schriftlich erklärt wird. Er kann nicht widerrufen werden.

3. Die Feststellung, dass ein Mitglied des Ausländerbeirates nach Abs. 1 Buchstabe b ausgeschieden ist, trifft der Wahlleiter. Vor der Feststellung ist das Beiratsmitglied zu hören.

§ 29

Ersatzbestimmung

1. Wenn ein Mitglied des Ausländerbeirates vor Ablauf der Wahlperiode stirbt oder nach § 29 ausscheidet, so wird der/die Nachfolger/in nach § 25 ermittelt. § 25 Abs. 3 gilt entsprechend.
2. Der/die Nachfolger/in wird vom Wahlleiter festgestellt.
3. Die Änderung wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht.

§ 30

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Soweit diese Wahlordnung keine anderen Regelungen trifft, finden die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung sinngemäß Anwendung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 4 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 15.01.1992

gez. Kornetka
Bürgermeister